

# **Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte**

**vom 22. September 2008<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 22. September 2008; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 21. November 2008; in Vollzug ab 1. Januar 2009

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>2</sup>, Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>3</sup> sowie Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 24. März 1997

als Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für die Schulanlagen der Gemeinde Gaiserwald.

Als Schulanlagen gelten:

- a) Schul- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Gruppenräume, Musikzimmer, Informatik- und Medienzimmer, Werkstätten, Schulküchen, Aulen etc.;
- b) Turnhallen mit Nebenräumen;
- c) Aussenanlagen wie Pausenplätze, Hartplätze, Rasenspielfelder, Beach-Volleyball-Felder, Leichtathletikanlagen etc.

### *Art. 2 Grundsatz*

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit sie nicht von der Schule beansprucht werden, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

---

<sup>2</sup> sGS 151.2

<sup>3</sup> sGS 213.1

*Art. 3 Bewilligung  
a) Einreichung*

Die Benützung der Schulanlagen durch Dritte bedarf einer Bewilligung.

Keiner Bewilligung bedarf die gelegentliche Benützung von Aussenanlagen durch Private ausserhalb der Schulzeit.

Die Schulanlagen werden für Kundgebungen oder Treffen extremistischer Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt. Der Benützer bzw. die Benützerin erklärt mit der Einreichung des Gesuches, dass

- die geplante Veranstaltung keine Kundgebung oder kein Treffen einer extremistischen Gruppierung ist oder ermöglicht;
- bei Unklarheiten Auskünfte bei der Polizei bzw. bei Behörden eingeholt werden können;
- er bzw. sie bei Verletzung dieser Erklärung mit dem einseitigen, frist- und entschädigungslosen Entzug der Bewilligung einverstanden ist.

*Art. 4 b) Bewilligungsdauer*

Die Bewilligung wird erteilt für

- a) eine Veranstaltung;
- b) eine wiederkehrende Belegung während maximal eines Schuljahres.

Wird bei einer wiederkehrenden Belegung bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, verlängert sich diese ohne weiteres Gesuch um die gleiche Bewilligungsdauer.

Aus wichtigen Gründen wie bei Veranstaltungen der Schule oder der Gemeinde, Bauarbeiten oder Einquartierungen kann die Bewilligung für die wiederkehrende Belegung vorübergehend unterbrochen werden. Die Benützerinnen bzw. Benützer werden rechtzeitig informiert. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer Ersatzanlage oder eine Gebührenreduktion besteht nicht.

*Art. 5 c) Vorrecht*

In erster Linie haben Vereine mit Sitz in der Gemeinde Gaiserwald für eine wiederkehrende Belegung und in zweiter Linie Benützerinnen und Benützer, welche die Schulanlagen das ganze Jahr belegen, ein Vorrecht gegenüber anderen Benützern.

*Art. 6 d) Benützungszeiten*

Die Schulanlagen stehen bis längstens 22.30 Uhr zur Benützung offen. An Feiertagen<sup>4</sup> sind die Schulanlagen mit Ausnahme der Aussenanlagen geschlossen.

Für Veranstaltungen in Aulen und Turnhallen können Ausnahmen gewährt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage gemäss Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung<sup>5</sup>.

In besonderen Fällen, wie für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten oder wenn der Schulbetrieb es erfordert, können die Benützungszeiten eingeschränkt werden.

*Art. 7 e) Benützungsgebühr*

Die Benützung der Schulanlagen ist mit Ausnahme der gelegentlichen Benützung der Aussenanlagen durch Private kostenpflichtig.

Die Benützungsgebühren bemessen sich nach dem Wohnort, dem Sitz und der Person des Benützers bzw. der Benützerin, der Dauer, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benützung sowie der Art der Schulanlage. Die Gebühren werden so angesetzt, dass sie in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Schulanlage decken.

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Er wird aufgrund der Teuerung und struktureller Änderungen periodisch angepasst.

*Art. 8 f) Entzug*

Dem Benutzer bzw. der Benutzerin können erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen entzogen werden, insbesondere wenn

- a) die Bestimmungen dieses Reglementes oder der jeweiligen Hausordnung nicht beachtet werden;
- b) eine zweckwidrige oder zweckfremde Nutzung festgestellt wird;
- c) die Bedingungen und Auflagen der erteilten Bewilligung nicht eingehalten werden;
- d) wiederholt Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
- e) die Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden;
- f) eine andauernde ungenügende Beteiligung bei Dauerbelegung festgestellt wird;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.
- h) die Interessen der Schule es erfordern.

---

<sup>4</sup> Art. 2 lit. b und Art. 3 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung; sGS 552.1

<sup>5</sup> sGS 552.1

*Art. 9 Benützung*  
*a) Grundsatz*

Neben den Schulanlagen stehen den Benützerinnen und Benützer auch die Einrichtungen sowie die Geräte und das Spielmaterial zur Verfügung. Die Maschinen in den Werkräumen dürfen nur benützt werden, sofern dies in der Bewilligung enthalten ist.

Die Schulanlagen und das Material sind mit Sorgfalt zu benützen und in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Den Weisungen der Aufsichtspersonen wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten und die von der Liegenschaftenverwaltung erlassenen Hausordnungen sind zu beachten.

Bei Benützergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich, dass die Vorschriften über die Benützung der Schulanlagen eingehalten werden.

*Art. 10 b) Zugang*

Das Öffnen und Schliessen der Zugänge zu den Schulanlagen ist Sache des Hauswartpersonals.

Benützerinnen und Benützer, welche Schlüssel erhalten, sind für die sichere Aufbewahrung und die zweckentsprechende Nutzung zu den bewilligten Zeiten verantwortlich. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend zu melden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer trägt die Kosten für Ersatz und Abänderung der Schliessanlage.

*Art. 11 c) Wasser und Energie*

Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen. Die Beleuchtungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

*Art. 12 Alkohol und Tabakwaren*

In sämtlichen Räumen und auf allen Aussenanlagen ist es nicht erlaubt, Alkohol und Tabakwaren zu konsumieren.

Für Veranstaltungen kann das Konsumieren von Alkohol gestattet werden und der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kann im Aussenbereich der Schulanlagen Raucherzonen einrichten.

### *Art. 13 Material von Dritten*

Geräte und Material von Dritten dürfen nur mit spezieller Bewilligung und auf eigenes Risiko auf oder in den Schulanlagen deponiert werden. Es ist deutlich als Dritteigentum zu kennzeichnen.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für fremdes Material und Mobilien ab.

### *Art. 14 Technische Einrichtungen*

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart bzw. den speziell instruierten Personen bedient werden.

### *Art. 15 Tiere*

Das Mitführen von Tieren in Schulgebäuden ist nicht gestattet.

### *Art. 16 Haftung*

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen fahrlässig oder vorsätzlich verursachen, sowie für den Verlust von Geräten und Material.

Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnung von Reparaturen ist alleinige Sache der Gemeinde.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlagen ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

### *Art. 17 Versicherung*

Für die Bewilligungserteilung kann vom Benutzer bzw. der Benutzerin das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

## **II. Turnhallen**

### *Art. 18 Vorrecht*

Bis 20.00 Uhr haben Kinder- und Jugendvereine mit Sitz in der Gemeinde Gaiserwald bzw. die entsprechenden Abteilungen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Gaiserwald Vorrecht gegenüber anderen Benützern.

#### *Art. 19 Benützung*

In den Turnhallen dürfen nur saubere Hallensportschuhe getragen werden, welche keine Stollen, Metallteile oder abfärbende Sohlen aufweisen. Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badesandaletten betreten werden.

Das Verwenden von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht erlaubt.

#### *Art. 20 Geräte*

Es dürfen nur Geräte und Material aus dem jeweils zugehörigen Geräteraum verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen und im entsprechenden Geräteraum an den bezeichneten Plätzen zu versorgen.

Geräte, die den Turnhallenboden beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden.

Für die Verwendung von Geräten und Material ausserhalb der entsprechenden Turnhalle ist eine Bewilligung erforderlich.

### **III. Aussenanlagen**

#### *Art. 21 Benützung*

Die Aussenanlagen stehen in erster Linie der Gaiserwalder Bevölkerung für Spiel und Sport zur Verfügung, soweit sie nicht reserviert sind. Das Spielmaterial muss selber mitgebracht werden.

Auf den Plätzen mit Kunststoffbelägen können Nagelschuhe mit höchstens 6 mm starken Spikes verwendet werden.

#### *Art. 22 Beispielbarkeit*

Die Liegenschaftenverwaltung entscheidet über die Beispielbarkeit der Plätze. Sie ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Rasenflächen oder der übrigen Anlagen zu treffen, insbesondere die Benützung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

#### *Art. 23 Immissionen*

Die Benutzerinnen und Benutzer haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Während der Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind Lärm verursachende Aktivitäten nicht gestattet. Für Veranstaltungen können Ausnahmen bewilligt werden.

## **IV. Veranstaltungen**

### *Art. 24 Übernahme / Rückgabe*

Die Übernahme und die Rückgabe der Schulanlage richtet sich nach der erteilten Bewilligung. Sie wird dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin in einwandfreiem und sauberem Zustand übergeben.

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist dafür verantwortlich, dass die benützte Schulanlage zum vereinbarten Zeitpunkt wieder in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückgegeben wird.

Einrichtungs- und Aufräumarbeiten sind vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin selbst auszuführen. Arbeiten, die vom Hauswart ausgeführt werden müssen, werden dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die notwendigen Präsenzzeiten und Kontrollgänge des Hauswartes.

Auf die Präsenz der Hauswarte kann verzichtet werden, wenn vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin speziell instruierte Personen eingesetzt werden. Ihre Aufgaben richten sich nach dem separaten von der Liegenschaftenverwaltung erlassenen Pflichtenheft.

### *Art. 25 Bühnenmeister*

Für die Bedienung der Bühneneinrichtungen inkl. aller dazugehörigen technischen Einrichtungen wie Akustik- und Scheinwerferanlagen sind speziell instruierte Bühnenmeister einzusetzen. Die Entschädigung der Bühnenmeister geht zu Lasten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin.

### *Art. 26 Sicherheit und Ordnung*

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sicherheit der Personen gewährleistet ist und die Lärmemissionen klein gehalten werden können.

Bei grösseren Veranstaltungen kann der Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes verlangt werden.

### *Art. 27 Feuerschutz*

Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters bzw. der Veranstalterin. Die Benützung der Ausgänge und der Fluchttüren müssen jederzeit gewährleistet sein.

*Art. 28 Verkehr*

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für eine geordnete Verkehrsregelung und Parkordnung zu sorgen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

*Art. 29 Vollzug*

Die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde vollzieht dieses Reglement.

Als beratendes Organ für den Betrieb und den Unterhalt der Mehrzweckhalle Engelburg ist eine Betriebskommission eingesetzt. Deren Zusammensetzung, Rechte und Pflichten sind in speziellen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den beteiligten Vereinen und Körperschaften geregelt.

*Art. 30 Übergangsbestimmungen*

Die bereits erteilten Bewilligungen für einmalige Belegungen der Schulgemeinden Abtwil-St. Josef und Engelburg behalten ihre Gültigkeit.

Die von den Schulgemeinden Abtwil-St. Josef und Engelburg erteilten Bewilligungen für Dauerbelegungen behalten bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 ihre Gültigkeit. Ab Beginn des Schuljahres 2009/2010 sind nur noch Dauerbelegungen möglich, die auf neuen Benutzungsbewilligungen basieren.

*Art. 31 Fakultatives Referendum*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Kraft.

*Art. 32 Vollzugsbeginn*

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

**Gemeinde Gaiserwald**

Andreas Haltinner  
Gemeindepräsident

Andreas Kappler  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. September 2008 bis 25. Oktober 2008

Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 21. November 2008

Für das Bildungsdepartement  
Der Leiter Dienst für Recht und Personal:

Fürsprecher Jürg Raschle